
Gemeinde Hundwil
Kanton Appenzell A.Rh.



**Abwasserreglement
der Gemeinde Hundwil**

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am 24. November 2002

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Januar 2003

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Grundsätze der Entwässerung.....	4
Art. 3 Zuständigkeit.....	4
Art. 4 Entwässerungssystem	4
Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen	4
Art. 6 Private Abwasseranlagen	5
Art. 7 Kataster	5
Art. 8 Übernahme von privaten Anlagen.....	5
Art. 9 Durchleitung.....	5
Art. 10 Mitbenützungsberechtigung.....	5
II. Anschlusspflicht.....	5
Art. 11 Anschlusspflicht	5
Art. 12 Ausnahme von der Anschlusspflicht	6
III. Bewilligung und Kontrolle	6
Art. 13 Bewilligungspflicht.....	6
Art. 14 Gesuch	6
Art. 15 Abnahme	7
Art. 16 Ausführungspläne	7
Art. 17 Bewilligungs- und Kontrollgebühren.....	8
Art. 18 Haftung	8
IV. Technische Vorschriften.....	8
Art. 19 Allgemeine technische Vorschriften	8
Art. 20 Einleitung von Abwasser.....	8
Art. 21 Unverschmutztes Abwasser	9
Art. 22 Einleitung in ein Gewässer.....	9
Art. 23 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen.....	9
Art. 24 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge	9
Art. 25 Hausanschlüsse.....	9
V. Unterhalt und Betrieb.....	10
Art. 26 Funktionsfähigkeit.....	10
Art. 27 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen	10
Art. 28 Entleerungen.....	10
Art. 29 Unterhalts- und Erneuerungsplanung	10
VI. Finanzen	11
1. Allgemeines	11
Art. 30 Finanzierung öffentlicher Anlagen.....	11
Art. 31 Rechnung	11
Art. 32 Finanzplanung	11
Art. 33 Finanzierung privater Anlagen	11

2. Anschlussgebühren	12
Art. 34 Grundsatz	12
Art. 35 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser.....	12
Art. 36 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser.....	13
Art. 37 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons	13
Art. 38 Höhe der Anschlussgebühr	13
Art. 39 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht	14
Art. 40 Gesetzliches Grundpfandrecht.....	14
3. Benützungsgebühren	14
Art. 41 Grundsatz	14
Art. 42 Benützungsggebühr für verschmutztes Abwasser (Schmutzwassergebühr) ..	14
Art. 43 Benützungsggebühr für unverschmutztes Abwasser (Meteorwassergebühr) .	15
Art. 44 Fälligkeit der Benützungsgebühren.....	16
Art. 45 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons	16
Art. 46 Tarif für die Benützungsgebühren.....	16
VII. Schluss- und Strafbestimmungen	16
Art. 47 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts	16
Art. 48 Rechtsschutz	16
Art. 49 Unbefugte Handlung	16
Art. 50 Strafbestimmungen	16
Art. 51 Übergangsregelung	16
Art. 52 Änderung bisherigen Rechts.....	17
Art. 53 Inkrafttreten.....	17
Anhang	18
Definitionen/Abkürzungen	18

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung.

Art. 2 Grundsätze der Entwässerung

- 1) In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenig Eingriffe vorzunehmen.
- 2) Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.
- 3) Oberflächen sollen möglichst nicht versiegelt werden. Trotzdem anfallendes unverschmutztes Abwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.
- 4) Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

Art. 3 Zuständigkeit

- 1) Der Vollzug dieses Reglements¹ obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er umfasst insbesondere:
 - a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) Erarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
 - c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.
- 2) Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben eine Umweltschutzkommission bestellen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private beiziehen.

Art. 4 Entwässerungssystem

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- 1) die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP.
- 2) die Leitungssysteme für Strassenabwasser der Staatsstrassen².

¹ Art. 10 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

² Art. 103 des kant. Gesetzes über die Staatsstrassen, bGS 731.11

Art. 6 Private Abwasseranlagen

- 1) Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen.
- 2) Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements.

Art. 7 Kataster

- 1) Die Gemeinde führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.
- 2) Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.

Art. 8 Übernahme von privaten Anlagen

- 1) Die Gemeinde kann Abwasseranlagen übernehmen, soweit ein öffentliches Interesse besteht und sich die Anlage in einem baulich und technisch guten Zustand befindet.
- 2) Ist eine gütliche Übernahme nicht möglich, kann die Anlage nach den Vorschriften des kant. Gesetzes über die Zwangsabtretung³ enteignet werden.
- 3) Die Gemeinde kann Anlagen auf Begehren der privaten Eigentümer übernehmen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich.

Art. 9 Durchleitung

- 1) Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht einverstanden, so kann nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung⁴ enteignet werden.
- 2) In den übrigen Fällen richten sich die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches⁵.

Art. 10 Mitbenützungsrecht

Eigentümer von Abwasseranlagen können durch die Umweltschutzkommission verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest⁶.

II. Anschlusspflicht**Art. 11 Anschlusspflicht**

- 1) Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ bGS 711.1

⁴ Gesetz über die Zwangsabtretung, bGS 711.1

⁵ Art. 676 und 691 Schweiz. Zivilgesetzbuch, SR 210

⁶ Art. 17 der kant. Umweltschutzverordnung, bGS 814.01

- 2) Der Bereich der öffentlichen Kanalisation⁷ umfasst:
 - a) Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 3) Unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickert werden kann, muss in eine private oder öffentliche Meteorwasserkanalisation eingeleitet werden.
- 4) Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 12 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Die Umweltschutzkommission trifft die entsprechenden Anordnungen.

Art. 12 Ausnahme von der Anschlusspflicht

Mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz können befristete Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden, wenn ein Anschluss nicht zweckmässig ist⁸.

III. Bewilligung und Kontrolle

Art. 13 Bewilligungspflicht

- 1) Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen sowie Betriebsänderungen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich⁹. Darunter fallen auch Nutzungsänderungen und die wesentliche Änderung der Menge und/oder die Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers.
- 2) Das Bewilligungsverfahren richtet sich unter anderem nach Art. 40 Abs. 2 - 4 kant. Umweltschutzgesetz.
- 3) Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig¹⁰.
- 4) Für den Neu- und Umbau von Versickerungsanlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich¹¹. Ausgenommen sind Anlagen geringer Grösse ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen, in denen die Versickerung über den belebten Bodenhorizont erfolgt.
- 5) Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 14 Gesuch

- 1) Mit dem Gesuch sind die von Grundeigentümer, Bauherrschaft und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss Art. 8 der kant.

⁷ Art. 11 des eidg. Gewässerschutzgesetzes SR 814.20

⁸ Art. 40, Abs. 3 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

⁹ Art. 40, Abs. 1 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

¹⁰ Art. 7, Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes SR 814.20

¹¹ Art. 7, Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes SR 814.20

Bauverordnung¹² einzureichen. Bezüglich Abwasserbeseitigung haben die Unterlagen Auskunft zu geben über

- Herkunft, Art und Menge des Abwassers;
- vorgesehene Abwasserbehandlungs- / -vorbehandlungsanlagen;
- den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer;
- die Abwasserversickerung und deren Funktionsfähigkeit;
- Abwasser-Rückhaltmassnahmen (Retention);
- Regenwassernutzungsanlagen.

2) Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:

- eine amtliche Kopie des gültigen Kanalisationskatasterplans der Liegenschaft mit den Abwasserleitungen bis zu den Anschlusspunkten an die öffentlichen Abwasseranlagen resp. den Einleitungsstellen privater Anlagen in öffentliche Gewässer;
- Entwässerungsplan des Gebäudes (abwassertechnische Hausinstallationen) mit den Angaben zu Material, Durchmesser und Gefälle der Leitungen, Lage und Grösse von Schächten sowie die Projekthöhen;
- die Kanalfernseh-Zustandsprotokolle bestehender, weiter zu benützender Leitungen;
- Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter.

Art. 15 Abnahme

- 1) Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Fertigstellung der Anlage oder von Teilen davon (Kanäle: uneingedeckt) der Umweltschutzkommission zu melden. Erst nachdem diese festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt wurde, ist die Inbetriebsetzung zulässig. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.
- 2) Ist eine direkte Kontrolle von Kanälen anlagebedingt nicht möglich oder wird die Meldung der Fertigstellung unterlassen, kann ein Fernsehprotokoll zu Lasten der Bauherrschaft angeordnet werden.
- 3) Für die Kontrolle sind die Anlagen in geeigneter Weise zu reinigen. Für die Abnahme nötige Arbeitskräfte und Geräte sind von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4) Bei Kanälen, welche vor der Abnahme wieder eingedeckt wurden, kann eine Freilegung zu Lasten der Bauherrschaft verlangt werden.

Art. 16 Ausführungspläne

- 1) Die Ausführungspläne sind bis zur Bauabnahme bei der Umweltschutzkommission einzureichen.
- 2) Werden die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, kann die Umweltschutzkommission bei der Abnahme die nötigen Daten

¹² Bauverordnung, bGS 721.11

selber erheben bzw. erheben lassen. Die Kosten für diese Arbeiten werden dem Bauherrn verrechnet.

Art. 17 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

- 1) Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben.
- 2) Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

Art. 18 Haftung

- 1) Die Prüfung der Pläne und die Kontrolle der Anlagen durch die Behörde entbinden weder den Unternehmer, noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung für die Planung, die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage. Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.
- 2) Der Eigentümer haftet der Gemeinde und Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

IV. Technische Vorschriften

Art. 19 Allgemeine technische Vorschriften

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im besonderen des SIA und des VSA.

Art. 20 Einleitung von Abwasser

- 1) Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln¹³.
- 2) Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:
 - a) feste und flüssige Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieabfälle
 - b) Abwasser, welches den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung widerspricht¹⁴
 - c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
 - d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
 - e) Öle, Fette, Emulsionen
 - f) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.

¹³ Art. 7 sowie Anhang 3 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

¹⁴ eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201, Anhang 3

- g) Gase und Dämpfe aller Art
 - h) Jauche, Mistsaft, Silosaft
 - i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
 - k) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat
- 3) Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinerer) ist nicht gestattet.

Art. 21 Unverschmutztes Abwasser

Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Art. 22 Einleitung in ein Gewässer

Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann¹⁵.

Art. 23 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen

Zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen werden die nötigen Absperr- und Rückhaltmassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorbereitet.

Art. 24 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge

- 1) Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den Richtlinien des Regierungsrates über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge¹⁶.
- 2) Danach sind Einstellgaragen u.a. mit einem flüssigkeitsdichten Boden mit Gefälle zur Entwässerungsanlage zu erstellen. Die Entwässerung hat entweder mittels Totschacht oder aber durch einen Kanalisationsanschluss zu erfolgen. Neue Abstellplätze sind durchlässig zu befestigen. Wo dies nicht möglich ist, muss das anfallende Abwasser versickert werden.

Art. 25 Hausanschlüsse

Doppelschächte für Meteor- und Schmutzwasser sind unzulässig.

¹⁵ eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201, Anhänge 1 und 2

¹⁶ Version vom 1. Januar 2002

V. **Unterhalt und Betrieb**

Art. 26 Funktionsfähigkeit

Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

Art. 27 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen

- 1) Die Umweltschutzkommission kontrolliert private Abwasseranlagen; sie kann Wartungsintervalle festlegen.
- 2) Im Rahmen der Kontrolle oder Sanierung öffentlicher Kanalisationen lässt die Umweltschutzkommission die angeschlossenen privaten Zuleitungen auf ihren Zustand mituntersuchen. Die anteilmässigen Kosten können auf die Eigentümer überwältzt werden.
- 3) Die Gemeinde kann den Unterhalt privater Abwasseranlagen gegen entsprechende Entschädigung übernehmen.
- 4) Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet die Umweltschutzkommission die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an.
- 5) Werden die verfügten Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann die Umweltschutzkommission diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen.
- 6) Für die Kontrolle resp. den Unterhalt privater Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat einen Tarif¹⁷.

Art. 28 Entleerungen

- 1) Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.
- 2) Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen¹⁸.
- 3) Für diese Arten der Entsorgung ist bei einer Kontrolle ein Protokoll vorzuweisen.

Art. 29 Unterhalts- und Erneuerungsplanung

Die Umweltschutzkommission erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

¹⁷ Gebührentarif der Gemeinden, bGS 153.2

¹⁸ Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, SR 814.610

VI. Finanzen

1. Allgemeines

Art. 30 Finanzierung öffentlicher Anlagen

- 1) Öffentliche Abwasseranlagen werden durch Beiträge und verursacher-gerechte Gebühren finanziert.
- 2) Zur Deckung der aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellungen und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und wiederkehrende Benützungsgebühren.

Art. 31 Rechnung

- 1) Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.
- 2) Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

Art. 32 Finanzplanung

- 1) Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert und nachgeführt.
- 2) Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:
 - a) Bedarf für den Ausbau
 - b) Bedarf für Betrieb und Unterhalt
 - c) Bedarf für die Abschreibung und die Zinsen
 - d) Bedarf für den Fonds zur Erneuerung der Anlagen
 - e) Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfonds
 - f) Administrative Aufwendungen

Art. 33 Finanzierung privater Anlagen

- 1) Private Anlagen werden durch die Grundeigentümer sowie allfällige Beiträge von Kanton und Gemeinde finanziert.
- 2) Die Kostenanteile von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt.

2. Anschlussgebühren

Art. 34 Grundsatz¹⁹

- 1) Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.
- 2) Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 35 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser

- 1) Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (Aussenmass, gemäss SIA-Norm 416, 1993) sämtlicher Geschosse der Baute. Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt. Für angebaute ehemalige Ökonomiegebäude ausserhalb Bauzone, welche zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die massgebliche Geschossfläche bezogen auf die maximal raumplanerisch zulässige Umnutzung festgelegt. Keine Anschlussgebühr wird erhoben von unbewohnbaren An- und Nebenbauten, sofern sie weder über Wasser- noch Abwasseranschluss verfügen und sich durch ihre Nutzung nicht auf das Abwasser auswirken.
- 2) Die nach Nutzung abgestuften Gebühren betragen in Prozent der festgelegten Gebühr:

Wohnbauten		100%
Gewerbe- und Industriebauten	Hotels, Restaurants, Heime usw.	100%
	Dienstleistungsbetriebe (Büros usw.), Produktion, Werkstätte, Verkauf, usw.	70%
	Lager, Einstellgaragen (mit geringem Abwasseranfall) usw.	40%

- a) Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft wird die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festgelegt. Anteile von weniger als 25% werden der Hauptnutzung zugerechnet.
 - b) In den übrigen Fällen bestimmt die Umweltschutzkommission die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der obengenannten Grundsätze.
- 3) Für gewerblich und industriell genutzte Bauten ist für die ersten 500 m² Geschossfläche die volle Gebühr zu bezahlen. Für die das Mass von 500 m² übersteigende Geschossfläche sind bis zu einer solchen von 1500 m² 50% zu bezahlen. Für die das Mass von 1500 m² übersteigende Geschossfläche sind 25% zu bezahlen.
 - 4) Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und die eine Vergrösserung der Geschossfläche von mehr als 15 m² zur Folge

¹⁹ Art. 43 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.

- 5) Ab einer Umnutzung von mehr als 25% der Nutzfläche eines bestehenden Gebäudes ist für eine intensivere Nutzung gemäss Abs. 2 eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.
- 6) Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, können für das abgebrochene Gebäude bereits bezahlte Anschlussgebühren von dem für den Neubau fälligen Betrag abgezogen werden.

Art. 36 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser

- 1) Bemessungsgrundlage ist die an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossene abflusswirksame Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung. Die für die Gebühr massgebliche reduzierte Fläche ergibt sich aus der Summe der mit den folgenden Abflussbeiwerten α multiplizierten Teilflächen.

Flächentyp	Art	α
Dachflächen	nicht humusiert	1.0
	humusiert	0.5
Plätze u. Wege	Asphalt, fugenloser Beton, fugendichte Pflasterung	1.0
	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine Verbundsteine (offen verfugt), Sickersteine	0.5

- 2) Die Gebühr reduziert sich bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche) um 50%. Der Nachweis der Reduktion ist vom Grundeigentümer zu erbringen.
- 3) Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und eine Vergrösserung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 20 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.

Art. 37 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühr von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 38 Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr beträgt
 - a) für verschmutztes Abwasser: Fr. 24.00 /m².
 - b) für unverschmutztes Abwasser: Fr. 5.00 /m².
- 2) Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren dem Zürcher Bauindex anpassen.

Art. 39 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht

- 1) Anschluss- sowie Nachzahlungsgebühren sind mit Baubeginn fällig.
- 2) Mit Erteilung der Baubewilligung können Akontozahlungen verlangt werden.
- 3) Auf begründetes Gesuch hin kann die Zahlungsfrist auf maximal 3 Jahre erstreckt werden. In diesem Falle wird ein Verzugszins verrechnet. Der Verzugszins entspricht dem Kontokorrent-Zinssatz der Steuerverwaltung des Kantons Appenzell Ausserrhoden.
- 4) Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- bzw. Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Im Falle einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch nicht bezahlte Gebühren.

Art. 40 Gesetzliches Grundpfandrecht

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht²⁰.

3. Benützungsgebühren**Art. 41 Grundsatz²¹**

- 1) Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr.
- 2) Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr.
- 3) Für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser kann eine Grundgebühr geringer Höhe erhoben werden.

**Art. 42 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser²²
(Schmutzwassergebühr)**

- 1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung.
- 2) Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, setzt die Umweltschutzkommission den mutmasslichen Wasserverbrauch fest. Es kann auf eigene Kosten eine zugelassene Mengenummessung installiert werden.
- 3) Bei Liegenschaften mit Regenwassernutzung kann die Umweltschutzkommission eine geeignete Mengenerfassung verlangen.
- 4) Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Die Umweltschutzkommission kann die betreffenden Betriebe zum Einbau einer Abflussmesseinrichtung verpflichten.

²⁰ Art. 234 EG zum Zivilgesetzbuch, bGS 211.1

²¹ Art. 44, Abs. 1 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

²² Art. 44, Abs. 2 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

- 5) Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Wegleitend ist das VSA/FES-Modell²³. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.
- 6) Für Spezialfälle (z.B. Festveranstaltungen mit WC-Anlagen) kann der Gemeinderat eine Pauschalgebühr festlegen.

**Art. 43 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser²⁴
(Meteorwassergebühr)**

- 1) Die Meteorwassergebühr wird nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (Liegenschaftsfläche multipliziert mit der zonenabhängigen Gewichtung) bemessen.

Zone:	Gewichtung:
Kernzonen (K)	1.6
Wohnzone ein-/zweigeschossig (WE, W2)	1.0
Wohnzone dreigeschossig (W3)	1.3
Wohn- und Gewerbebezonen (WG)	1.6
Gewerbebezonen (GE)	2.0
Industriezonen (I)	2.5
Kurzonen (KU)	1.6
Zone für öffentl. Bauten und Anlagen (OE) Intensiv-Erholungszone (IE) Landwirtschaftszone (L) Übriges Gemeindegebiet (ÜG)	Einstufung je nach Überbauungsdichte
Grünzonen (GR)	0.2
Öffentliche Verkehrsflächen	3

- 2) Die Meteorwassergebühr wird um je 30% reduziert:
 - a) wenn mindestens 50% der befestigten Flächen nicht abflusswirksam sind oder nicht versiegelte Oberflächen aufweisen (Abflussbeiwert $\alpha \leq 0.5$), z.B.:

Dachflächen:	humusiert
Plätze und Wege:	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine Verbundsteine (Fugenanteil mind. 10%), Sickersteine

- b) bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche oder Massnahmen mit entsprechender Wirkung).

²³ Richtlinie "Finanzierung der Abwasserentsorgung", VSA/FES, Zürich/Bern, 1994

²⁴ Art. 44, Abs. 3 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

Art. 44 Fälligkeit der Benützungsgebühren

- 1) Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 2) Es können Akontozahlungen verlangt werden.

Art. 45 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Benützungsgebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 46 Tarif für die Benützungsgebühren

Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

VII. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 47 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts

Eidgenössische Vorschriften sowie ergänzende Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 48 Rechtsschutz

- 1) Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekurriert werden.
- 2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an die Umweltschutz- und Energiedirektion rekurriert werden.
- 3) Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen²⁵.

Art. 49 Unbefugte Handlung

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlage beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, veranlasst die Umweltschutzkommission deren Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren.

Art. 50 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat bzw. der Umweltschutzkommission verzeigt werden.

Art. 51 Übergangsregelung

Erfolgt die Bewilligung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasserleitungen nach Inkrafttreten dieses Reglements, so sind die Anschlussgebühren gemäss den Ansätzen des neuen Reglements festzusetzen.

²⁵ Art. 18 und 22 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, bGS 143.5

Art. 52 Änderung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 29. November 1981 sowie dessen Anhänge, Nachträge und Protokollbeschlüsse.

Art. 53 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden in Kraft.

Durch die Stimmberechtigten genehmigt am 24. November 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Januar 2003

Im Auftrag des Regierungsrates:

Anhang

Definitionen/Abkürzungen

Abflusswirksame Fläche	Fläche, für die ein Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen erstellt wurde, unabhängig vom Grad der Versiegelung (z.B. Garagenvorplatz, falls eine entsprechende Platzentwässerung existiert.)
Abflussbeiwert	Verhältnis des grössten Abflusses einer Fläche zur grössten Niederschlagsmenge. Durch Benetzung, Verdunstung, Versickerung und Speicherung reduziert sich der Abflussbeiwert einer Fläche.
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteowasser) ²⁶ .
Abwasser, verschmutztes	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).
Abwasser, unverschmutztes	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser usw.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.).
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtet ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.).
Geschossfläche (Norm SIA 416)	Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss, nicht zugängliche Hohlräume von Konstruktionen sowie Installations- und Dachgeschos-

²⁶ Art. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GschG), SR 814.20

	se von weniger als 1.00 m durchschnittlicher lichter Höhe.
Hausanschluss	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen usw.)
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation)
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte / -koffer, Versickerungsgalerien)
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, Bern